

Verhandlungsergebnis zum Entgelttarifvertrag

Zwischen

dem Bundesverband Zeitarbeit Personal-Dienstleistung e.V. (BZA)
Prinz Albert Straße 73, 53113 Bonn

und den unterzeichnenden Mitgliedsgewerkschaften des DGB

Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE),
Königsworther Platz 6, 30167 Hannover

Gewerkschaft Nahrung – Genuss – Gaststätten (NGG)
Haubachstraße 76, 22765 Hamburg

Industriegewerkschaft Metall (IG Metall)
Lyoner Straße 32, 60528 Frankfurt am Main

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)
Reifenbergerstraße 21, 60489 Frankfurt am Main

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V. (ver.di),
Potsdamer Platz 10, 10785 Berlin

Industriegewerkschaft Bauen – Agrar – Umwelt (IG BAU)
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main

TRANSNET
Weilburgerstraße 24, 60326 Frankfurt am Main

Gewerkschaft der Polizei (GdP)
Forststraße 3a, 40721 Hilden

wird folgender Entgelttarifvertrag für die Zeitarbeit vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Mitglieder der Tarifvertragsparteien, die unter den Geltungsbereich (§ 1) des Manteltarifvertrages fallen.

§ 2 Eingruppierungsgrundsätze

- 2.1 Die Arbeitnehmer/innen werden aufgrund ihrer überwiegenden Tätigkeit in eine Entgeltgruppe dieses Tarifvertrages eingruppiert. Für die Eingruppierung ist ausschließlich die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit maßgebend.
- 2.2 Berufliche Qualifikation ohne Ausübung der Tätigkeiten begründet keine Höhergruppierung.
- 2.3 Vorübergehende Tätigkeiten einer höheren Entgeltgruppe rechtfertigen keine neue Eingruppierung. Sofern zeitweise Arbeiten einer höherwertigen Entgeltgruppe übertragen werden, ist ab der 6. Woche eine Zulage in Höhe der Differenz zwischen dem tariflichen Entgelt der niedrigeren Entgeltgruppe und dem für die Tätigkeit vorgesehene Entgelt zu zahlen.
- 2.4 Arbeitnehmer/innen können zu vorübergehenden Tätigkeiten, die einer niedrigeren Entgeltgruppe zuzuordnen sind, verpflichtet werden. In diesem Fall erfolgt keine Veränderung der Vergütung.

§ 3 Entgeltgruppen

Die Arbeitnehmer/innen sind gemäß ihrer tatsächlichen, überwiegenden Tätigkeit in einer der nachfolgenden Entgeltgruppen einzugruppieren. Die jeweiligen Tätigkeitsbeschreibungen sind für die Eingruppierung maßgebend.

Entgeltgruppe 9

Tätigkeiten, die ein Hochschulstudium bzw. Tätigkeiten die ein Fachhochschulstudium und mehrjährige Berufserfahrung erfordern.

Entgeltgruppe 8

Tätigkeiten, die ein Fachhochschulstudium erfordern.

Entgeltgruppe 7

Tätigkeiten, die zusätzlich zu den Merkmalen der Entgeltgruppe 7 mehrjährige Berufserfahrung erfordern.

Entgeltgruppe 6

Tätigkeiten, die eine Meister bzw. Techniker Ausbildung oder vergleichbare Qualifikationen erfordern.

Entgeltgruppe 5

Tätigkeiten, die Kenntnissen und Fertigkeiten erfordern die durch eine mindestens dreijährige Berufsausbildung vermittelt werden. Zusätzlich sind Spezialkenntnisse erforderlich, die durch eine Zusatzausbildung vermittelt werden sowie eine langjährige Berufserfahrung

Entgeltgruppe 4

Tätigkeiten für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch eine mindestens dreijährige Berufsausbildung vermittelt werden und die eine mehrjährige Berufserfahrung voraussetzen.

Entgeltgruppe 3

Tätigkeiten für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch eine Berufsausbildung vermittelt werden. Diese Kenntnisse und Fertigkeiten können auch durch mehrjährige Tätigkeitserfahrung in der Entgeltgruppe 2 erworben werden.

Entgeltgruppe 2

Tätigkeiten, die eine Anlernzeit erfordern, die über die in der Entgeltgruppe 1 erforderliche Anlernzeit hinaus geht sowie Einarbeitung erfordern.

Entgeltgruppe 1

Tätigkeiten, die eine kurze Anlernzeit erfordern.

§4 Öffnungsklausel

Zwischen den Tarifvertragsparteien¹ dieses Tarifvertrages und dem Arbeitgeber des Entleihbetriebes kann eine abweichende tarifliche Regelung zur Vergütung der Einsatzzeiten in diesem Entleihbetrieb (dreiseitige Vereinbarung) getroffen werden, wenn diese für die dort eingesetzten Arbeitnehmer/innen des Verleiherunternehmens günstiger ist.

¹ Protokollnotiz: Tarifvertragspartei in diesem Sinne ist für die Seite der Gewerkschaften die jeweils für den Entleihbetrieb zuständige DGB Mitgliedsgewerkschaft.

§5 In-Kraft-Treten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Er kann mit einer Frist von sechs Monaten, erstmals zum 31. Dezember 2007 gekündigt werden.

Änderungen der Rechtsgrundlage AÜG in der ab 01.01.2004 gültigen Fassung, die die Inhalte dieses Tarifvertrages berühren, lösen eine Verhandlungsverpflichtung beider Seiten aus. Kommt innerhalb einer Frist von 3 Kalendermonaten, ab dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme dieser Klausel, eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, ist dieser Tarifvertrag, ungeachtet seiner Laufzeit, einseitig kündbar, mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende.

Die Regelungen dieses Tarifvertrages kommen bereits vor dem 1.1.2004 zur Anwendung, wenn sie durch einzelvertragliche schriftliche Vereinbarung mit dem Mitarbeiter bereits zuvor zur Geltung gebracht werden (§ 19 AÜG). Diese einzelvertragliche Vereinbarung ist an die Voraussetzung gebunden, dass dieser Tarifvertrag sowie der Entgelttarifvertrag und der Manteltarifvertrag, abgeschlossen zwischen dem Bundesverband Zeitarbeit und der Tarifgemeinschaft Zeitarbeit der DGB Gewerkschaften am ..., Bestandteil der einzelvertraglichen Vereinbarung als Mindestarbeitsbedingung wird.

Erklärungsfrist:

Es wird eine Erklärungsfrist bis zum 8. Juli 2003 vereinbart. Schweigen gilt als Zustimmung.

Frankfurt, den 27. Mai 2003

Für den Bundesverband Zeitarbeit Personal-Dienstleistung e.V. (BZA)

Prinz Albert Straße 73, 53113 Bonn

Für die Mitgliedsgewerkschaften des DGB

Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE),
Königsworther Platz 6, 30167 Hannover

Gewerkschaft Nahrung – Genuss – Gaststätten (NGG)
Haubachstraße 76, 22765 Hamburg

Industriegewerkschaft Metall (IG Metall)
Lyoner Straße 32, 60528 Frankfurt am Main

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)
Reifenbergerstraße 21, 60489 Frankfurt am Main

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V. (ver.di),
Potsdamer Platz 10, 10785 Berlin

Industriegewerkschaft Bauen – Agrar – Umwelt (IG BAU)
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main

TRANSNET
Weilburgerstraße 24, 60326 Frankfurt am Main

Gewerkschaft der Polizei (GdP)
Forststraße 3a, 40721 Hilden

Protokollnotizen:

Das In Kraft Treten dieses Tarifvertrages steht unter dem Vorbehalt des rechtswirksamen Zustandekommens einer Gesamteinigung, bestehend aus Entgelttarifvertrag, Entgelttarifvertrag, Manteltarifvertrag.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, Aufwandsentschädigungen anstelle des Tarifentgeltes zu zahlen, soweit das Netto Gesamteinkommen des Mitarbeiters das tarifliche Gesamteinkommen übersteigt. Dafür dürfen maximal 25% vom Bruttoentgelt verrechnet werden. Diese Regelung ist an die folgende Voraussetzung gebunden: Die Tarifvertragsparteien werden im Manteltarifvertrag eine angemessene Regelung zur Aufwandsentschädigung treffen, die auf der Basis der steuerrechtlichen Freibeträge beruht.